

# **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück**

## **Planungsanlass**

Anlass der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene und betriebsbezogene Erweiterung eines bestehenden Unternehmens in nördliche Richtung zur Bereitstellung zusätzlicher Produktionskapazitäten am vorhandenen Standort.

## **Verfahrensablauf**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Durchführung des 72. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Delbrück öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 17.01.2022 bis 17.02.2022 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Nach Beschluss des Rates vom 29.09.2022 und entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.01.2023 erfolgte die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2023 bis zum 01.03.2023 einschließlich. In seiner Sitzung am 30.03.2023 hat der Rat der Stadt Delbrück über die während der Beteiligungsphasen vorgebrachten Stellungnahmen beraten und entschieden sowie den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit Verfügung vom 21.06.2023 hat die Bezirksregierung Detmold die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Delbrück erfolgte am 29.06.2023.

## **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung darzulegen sind. Der Umweltbericht vom 21.12.2022, erarbeitet durch das Büro Bölte, Paderborn, wurde der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

## **Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege**

Der durch die Planung vorgenommene Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Erarbeitung des v.g. Umweltberichtes ermittelt und bewertet.

Nach Gegenüberstellung der Ausgangs- und Planungssituation ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 12.047 Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt auf einer nahegelegenen Fläche zur Größe von 4.122,5 m<sup>2</sup>, welche bislang vollständig als Acker genutzt wird. Vorgesehen ist die Umwandlung in Wald durch Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten; ein Erstaufforstungsantrag wurde gestellt.

Die Würdigung der Belange des Artenschutzes erfolgt ebenfalls im Rahmen des v.g. Umweltberichtes. Nach den Angaben des FIS 'planungsrelevante Arten' (LANUV, Stand 2022) sowie den Ergebnissen der Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Datenquellen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Planes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten. Das Plangebiet selber wurde und wird nicht als Brutrevier genutzt.

Mit der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Festsetzung eines Industriegebietes (GI) einschließlich Nebenanlagen und Erschließung sind somit keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für das Messtischblatt 4217 - Quadrant 2 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf Strukturen des Vorhabenbereiches ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach

§ 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten des zu beurteilenden LRT sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

#### Immissionsschutz

Zur Würdigung der Belange des Immissionsschutzes wurde die DEKRA, Bielefeld, mit der Erstellung einer Prognose von Schallimmissionen beauftragt. Das Gutachten vom 09.06.2022 prüft die Belange der Wohngebäude und dient dazu, die erforderlichen schalltechnischen Rahmenbedingungen für die anzusiedelnden bzw. sich erweiternden Unternehmen zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Gutachten der DEKRA ist zu erkennen, dass mit passiven Schallschutzmaßnahmen die Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um eine industrielle Nutzung zu ermöglichen. Die Details sind jedoch stark von den Anforderungen der jeweiligen Betriebe abhängig, insbesondere den Produktionsabläufen und den logistischen Rahmenbedingungen, die in grundsätzlich erforderlichen vorhabenbezogenen Schallgutachten herausgearbeitet werden müssen.

#### Gewässer- und Bodenschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem bereits festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

Belange des Gewässerschutzes sind nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Ein Gewässer mit der Nummer 195 wird in der aktuellen Gewässerkarte nicht mehr geführt und befindet sich außerhalb des Plangebiets. Dabei handelt es sich um ein mittlerweile verrohrtes Gewässer. Bei der Konkretisierung der Planung sind die Belange des verrohrten Gewässers trotz-dem zu berücksichtigen.

In dem Planbereich sind nach heutigem Kenntnisstand Bodenbelastungen in Form von Altlasten oder Altstandorten nicht vorhanden.

#### Denkmalschutz und -pflege

Im Planbereich befindet sich ein vermutetes Bodendenkmal, da bereits im Industriegebiet Ostenländer Straße ein Gräberfeld dokumentiert worden ist und ein erhaltender Grabhügel als Bodendenkmal eingetragen ist. Aus diesem Grund sind im Vorfeld von Bodeneingriffen archäologische Untersuchungen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.

Weitere Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

#### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurde im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss am 22.03.2023 beraten sowie im Rat der Stadt Delbrück am 30.03.2023 entschieden.

Über die während der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurde ebenfalls im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss am 22.03.2023 beraten sowie im Rat der Stadt Delbrück am 30.03.2023 entschieden.

#### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen im vorliegenden Planfall vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung nicht in Betracht.